



Zug, 17. März 2021

Gemeindewesen

Baulinienplan (befristet) Walterswilerstrasse, Neue Erschliessungsstrasse

Gemeinde Baar

Die Baudirektion,

gestützt auf § 5 Abs. 2 Bst. c des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11)

beschliesst:

1. Der kommunale Baulinienplan (befristet) Walterswilerstrasse, Neue Erschliessungsstrasse, Plan-Nr. Z05.1-01-B01 vom 4. November 2020, wird genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Baar, Rathausstrasse 2, Postfach, 6341 Baar (3 Pläne)
 - Geozug Ingenieure AG, Priska Schillig, Obermühle 8, 6340 Baar
 - Baudirektion
 - Amt für Raum und Verkehr (1 Plan)
 - Tiefbauamt, Abteilung Verkehrstechnik und Baupolizei (1 Plan)
 - Tiefbauamt, Sekretariat (1 Plan)

Baudirektion

Florian Weber
Regierungsrat

- A. In einer ersten Etappe wird für den Ausbau des Schulstandorts der International School of Zug & Luzern (ISZL) die Walterswilerstrasse (neue Erschliessungsstrasse) ab der Sihlbruggstrasse erstellt. Für den Bau der Strasse und des Sportplatzes wird zusätzlich noch ein Bauinstallationsplatz in der Landwirtschaftszone benötigt. Dieser muss über eine Baulinien (befristet) sichergestellt werden.
- B. Mit Beschluss vom 10. November 2020 hat uns der Gemeinderat die Planunterlagen zur Vorprüfung zugestellt. Der Vorprüfungsbericht vom 10. Dezember 2020 enthielt keine Bemerkungen.
- C. Der Baulinienplan (befristet) wurde gemäss § 38 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11) im Amtsblatt publiziert und vom 15. Januar bis 15. Februar 2021 öffentlich aufgelegt. Während dieser Auflagefrist ging keine Einsprache ein.
- D. Der Gemeinderat Cham hat den Baulinienplan (befristet) am 9. März 2021 beschlossen.
- E. Der Baulinienplan (befristet) ist somit rechtmässig, so dass er vorbehaltlos von der Bau-
direktion genehmigt werden kann.